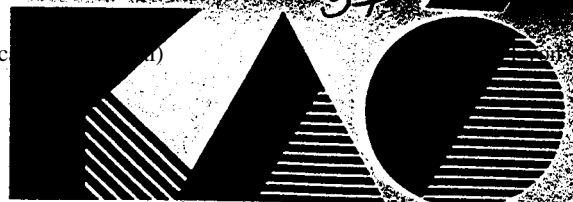


5/SN-288/ME

5/SN-288/ME XX. GP - Stellungnahme (geschl.)

→ Abt. I 1



Katholische Aktion Österreichs

A-1010 Wien, Spiegelgasse 3/2

Telefon: 01/51 552-3660 u. 3661 - FAX 01/51 552-3764

Herrn
Sektionschef
Dr. Gerhard HOPF
p.A. BM für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

Wien, 29. Oktober 1998

| | |
|------------------------------|-------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ | |
| Eingel. - 3. OKT. 1998 | |
| Zu Zahl 4.440/97-1/1/98 | |
| 1 fac. | AKten |
| B.C. | |

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Lieber Gerhard!

Beiliegend übermittelt Ihnen die Katholische Aktion Österreichs die erbetene Begutachtung zum Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Steiner
(Mag. Ruth Steiner)
KAÖ-Generalsekretärin



Katholische Aktion Österreichs

A-1010 Wien, Spiegelgasse 3/2

Telefon: 01/51 552-3660 u. 3661 - FAX 01/51 552-3764

Stellungnahme Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz

Die KAÖ begrüßt grundsätzlich den Entwurf zum Ehe- und Scheidungsrechtsänderungsgesetz.

Einige Anmerkungen zu den rechtspolitisch besonders bedeutsamen Änderungen:

§ 90 ABGB *Streichung der Mitwirkungspflicht*

Diese Bereinigung entspricht der weiteren Verwirklichung des Prinzips der partnerschaftlichen Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe. Wenn beide Ehegatten im eigenen Betrieb tätig sind, so ist hier ohnedies eine arbeitsrechtliche Basis zu schaffen. Für kurzfristige Engpässe ist die allgemeine Beistandspflicht als gesetzliche Grundlage ausreichend.

§ 91 ABGB *Gleichbeteiligungsgrundsatz*

Auch diese Änderung unterstützt vor allem die öffentliche Bewußtseinsbildung für eine partnerschaftliche Gestaltung der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierenden Pflichten. Besonders zu begrüßen ist hier die ausdrückliche Erwähnung der gemeinsamen Obsorge für die Kinder.

Die in Abs. 2 angesprochene Notwendigkeit einer Veränderungsmöglichkeit dieser Vereinbarungen entspricht durchaus der heutigen Dynamik, in der Berufs- und Familienphasen von Lebenspartnern einander abwechseln bzw. noch wesentlich häufiger ineinandergreifen.

§ 92 ABGB *Aufhebung der Möglichkeit zur gerichtlichen Feststellung bezüglich*

Rechtmäßigkeit der gemeinsamen bzw. gesonderten Wohnnahme

Auch aus der Praxis der Ehe- und Familienberatung wurde deutlich, daß dieser Regelungsbedarf ausschließlich im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren auftritt. Bei aufrechten Ehen entsteht durch den Grundsatz der Familienautonomie kein gerichtlicher Handlungsbedarf.

§ 94 ABGB *Ehegattenunterhalt*

Die Möglichkeit der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des haushaltsführenden Gatten in Geldleistungen ermöglicht dessen größere Eigenständigkeit und ist daher der partnerschaftlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft angemessen.

§ 49 EheG Aufhebung und Neufassung der absoluten Scheidungsgründe

Bislang gelten "Ehebruch" und die "Verweigerung der Fortpflanzung" als absolute Scheidungsgründe. Es bedarf in diesen Fällen nicht der Zerrüttung und der damit verbundenen Erwartung, daß mit der Aufnahme einer, dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen ist.

Diese Bestimmungen stehen oft dem christlichen Eheverständnis, das auch von den Prinzipien des Verzeihens und der Versöhnung geprägt ist, entgegen.

Der öffentlichen Bewußtseinsbildung im Hinblick auf die Verpflichtung zur ehelichen Treue wird auch *Rechnung* getragen, wenn der "Ehebruch" als schwere Eheverfehlung gewertet wird in Zusammenhang mit einer Scheidung aus Verschulden. Im Sinne der bereits angesprochenen Familienautonomie hat die "Verweigerung der Fortpflanzung" als absoluter Scheidungsgrund im staatlichen Recht keine Bedeutung. Hier muß allerdings auf die unterschiedliche Beurteilung im Kirchenrecht als Annullierungsgrund hingewiesen werden. Dieser Dissens muß auch hier bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehen.

§ 68a EheG verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch

Diese Regelung widerspricht dem natürlichen Rechtsempfinden und würde bei einer großzügigen Interpretation auch die psychische Bewältigung von Trennungssituationen erschweren.

Allerdings sind im Gesetzesentwurf mehrere Voraussetzungen vorgesehen, vor allem darf die Gewährung nicht unbillig erscheinen. Daher empfiehlt sich bei dieser Regelung eine genaue Beobachtung der Rechtsprechung, um allenfalls durch legislative Maßnahmen nach einem Beobachtungszeitraum gegenzusteuern. Dies gilt auch für die Höhe dieses Unterhaltsanspruchs, der sich am - für Österreich neuen Begriff - des "Lebensbedarfs" orientieren soll.

§ 99 EheG Mediation

Im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht des Mediators/ der Mediatorin wird das Instrument der Mediation erstmals im Gesetzestext erwähnt und erreicht damit gesetzlichen Anerkennung. Empfehlenswert wäre hier eine Erweiterung der Bestimmung auf Mediationen, die nicht in kausalem Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren stehen (z. B. Besuchsrechtsregelungen).

Punkte, die bei der vorliegenden Novelle offen geblieben sind:

Versorgungsausgleich:

Diese überfällige Verbesserung der Pensionsvorsorge für haushaltsführende Frauen nach einer Scheidung steht auch mit dem vorliegenden Entwurf noch aus.

Die KAÖ fordert eine rasche Auseinandersetzung mit dieser komplexen Problematik.

Wien, im Oktober 1998